Barrierefreie Websites und Produkte

Am 28. Juni 2025 tritt das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen bestimmte Dienstleistungen und Produkte für Verbraucher, etwa Websites mit Online-Shops oder E-Books, barrierefrei gestaltet werden. Durch das BFSG werden Barrierefreiheitspflichten, welche bereits für staatliche Stellen und öffentlich finanzierte Institutionen gelten, auf die Privatwirtschaft erweitert. Welche Unternehmen von den neuen Pflichten erfasst sind und aktiv werden müssen, erläutern wir im nachfolgenden Beitrag.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) adressiert bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die künftig barrierefrei zu gestalten sind. Alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen, die unter das BFSG fallen, für Verbraucher in Deutschland anbieten, müssen künftig die Pflichten des BFSG umsetzen. Betroffen sind insbesondere Websites, über die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr angeboten werden, also Websites und Apps, auf denen Verbraucher Produkte kaufen oder Leistungen buchen können.

Ausgenommen sind Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte, Umsatz maximal 2 Millionen Euro), soweit sie Dienstleistungen i.S.d. BFSG anbieten (und nicht Produkte).

Digitale Produkte

Vom BFSG erfasste Produkte sind abschließend in § 1 Abs. 2 BFSG aufgelistet. Dabei stehen vor allem Produkte mit digitaler Komponente im Fokus. Gemeint sind damit beispielsweise:

- Notebooks und Desktop-Computer für die private Nutzung,
- Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten oder Fahrausweisautomaten,
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang für Telekommunikationsdienste (wie Smartphone, Tablets)

und für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten (Smart-TV und Streaming-Geräte)
- sowie E-Book-Lesegeräte.

E-Commerce-Websites, Telekommunikationsdienste und andere Verbraucherdienste

Neben Produkten müssen auch Dienstleistungen i.S.d. BFSG barrierefrei gestaltet werden, wenn sie in § 1 Abs. 3 des BFSG gelistet sind. Hier stehen vor allem Webseiten und Apps im Fokus, über die Verbraucher Produkte kaufen oder Dienstleistungen buchen können. Unter den Dienstleistungsbegriff i.S.d. BFSG fallen beispielsweise:

- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr wie Online-Shops und digitale Verkaufsplattformen für Verbraucher Buchungsportale für Reisen, Veranstaltungen oder Unterkünfte, Formulare und Apps für digitale Vertragsabschlüsse und Kundenportale für Dienstleistungen,
- Telekommunikationsdienste wie Internet- und Mobilfunkanbieter für Endverbraucher oder Online-Kundenportale für Vertragsverwaltung,
- Personenbeförderungsdienste wie Webseiten für Buchungen und Fahrpläne, Apps für Echtzeit-Informationen und Ticketbuchungen oder digitale Reiseinformationen und
- Bankdienstleistungen für Verbraucher.

Ab wann gilt das BFSG

Das BFSG tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle betroffenen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei verfügbar sein. Das bedeutet, dass beispielsweise neue Webseiten, Apps und Online-Dienste ab diesem Zeitpunkt direkt barrierefrei und bestehende Webseiten und digitale Angebote bis zu diesem Zeitpunkt angepasst worden sein müssen. Für bestimmte Produkte und laufende Dienstleistungen – bzw. bestehende Geräte und laufende Verträge – gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: Diese haben unter bestimmten Bedingungen eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2030 (vgl. § 38 BFSG).

Für Websites im elektronischen Geschäftsverkehr gelten keine Übergangsfristen.

Anforderungen an bestimmte Produkte und Dienstleistungen

Das BFSG legt fest, dass Produkte und Dienstleistungen, die unter das BFSG fallen, so gestaltet werden müssen, dass „sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind".

Wie dies jedoch genau umzusetzen ist, wird nicht im Detail beschrieben; spezifische Anweisungen zur konkreten Umsetzung der Vorgaben sind weder im BFSG und noch in der zugehörigen Verordnung, der BFSGV, enthalten. Vielmehr werden lediglich die gewährleistenden Funktionen und Ziele definiert. So wird beispielsweise gefordert, dass Informationen über mehrere sensorische Kanäle verständlich dargestellt und Funktionen im elektronischen Geschäftsverkehr "wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust" gestaltet werden sollen, vgl. §§ 12, 19 BFSGV. Verwiesen wird auf die EU-Standards zur barrierefreien Zugänglichkeit, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gelten soll.

Hier gilt die „Europäische Norm für digitale Barrierefreiheit für Produkte- und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie" (EN 301 549) als harmonisierte Norm. In Kap. 9 dieser Norm wird auch die „Web Content Accessibility Guidelines" (WCAG) verwiesen. Dabei handelt es sich um Richtlinien und Anleitungen für barrierefreie Webinhalte, welche technische Standards definieren. Entsprechen Onlinedienste der WCAG 2.1. gelten diese als barrierefrei.

Wenn Sie Ihre Websites prüfen möchten, können Sie dies kostenfrei über die Lighthouse Extension im Google Chrome und andere online verfügbare Angebote tun. Wenn Sie mehr rechtliche Sicherheit und Begleitung wünschen, bieten auch wir entsprechende Prüfungen an, für die effektive Sachverhaltserstattung mit einem KI-gestützten Loschelder-Chatbot.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das BFSG

Unternehmen, die gegen das BFSG verstoßen, müssen mit verschiedenen Sanktionen rechnen. Marktüberwachungsbehörden haben dabei verschiedene Möglichkeiten, um mit solchen Verstößen umzugehen. Bei Vorliegen eines tatsächlichen Mangels hinsichtlich der Barrierefreiheit, können die Behörden beispielsweise Nachbesserungen oder Korrekturen anordnen und – sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht umgesetzt werden – können in schweren Fällen Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängt werden (§ 37 BFSG).

Ein direkter Schadensersatzanspruch für betroffene Personen ergibt sich aus dem BFSG jedoch nicht, sondern räumt lediglich ein Beschwerderecht ein. Verbraucher können bei der zuständigen Landesbehörde zur Marktüberwachung einen Antrag stellen, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die Standards nicht einhalten.

Möglicherweise können auch Wettbewerber die Nichteinhaltung des BFSG abmahnen.

Handlungsbedarf in der Praxis

Festzuhalten bleibt: Ab dem 28. Juni 2025 müssen viele Verbraucherprodukte und -websites barrierefrei gestaltet sein. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben vage und vielschichtig. Dennoch müssen die Anbieter sich wappnen, die Anforderungen umsetzen, ihre Angebote prüfen und eine Barrierefreiheitserklärung einstellen. Bei alledem können wir unterstützen – bei der umfassenden Sachverhaltserfassung mit einem KI-gestützten Chatbot, der diesen Prozess für Sie deutlich effizienter gestaltet, als dies anders möglich wäre – die rechtliche Prüfung und Bewertung erfolgt dann durch uns höchstpersönlich und auch bei Nachfragen und Anmerkungen zur Sachverhaltserfassung stehen wir immer gerne und kurzfristig zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an!

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de

Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de

Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de